Inhalt des Übereinkommens rechtlich nicht geboten« gewesen sei (S. 176), da es sich um ein »verfassungsmäßiges Verwaltungsabkommen« handle (S. 180).

Ohne Zweifel hat die Auseinandersetzung um den Bau der Waldschlösschenbrücke zu einem beträchtlichen Lernprozess geführt. Dabei geht der Autor auf die Rechtsprechung deutscher Gerichte in konkreten Fällen ein, wobei er erneut das Dresdner Elbtal als Negativ-Beispiel ausführlich darstellt (S. 237–263). Noch immer fehlt in vielen deutschen Bundesländern die verwaltungsrechtliche Umsetzung im Hinblick auf die Welterbekonvention. Auch mangelt es an der fachlichen Aufklärung der Gerichte. Die kommunale Ebene und das international geforderte Mitwirkungsrecht lokaler nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) hat Seifert allerdings ausgeblendet.

Abschließend schlägt er zum Abbau der Informations- und Kommunikationsdefizite in Deutschland ein »Ständiges Büro für das UNESCO-Welterbe in Deutschland« vor, das beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz anzusiedeln sei. Der Deutsche Bundestag hat jedoch bereits im Juni 2015 die Bundesregierung aufgefordert, die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) »dabei zu unterstützen, ihre Beratungs-, Informations- und Bildungsinitiativen als Kompetenzzentrum zum UNESCO-Welterbe in der Koordination mit anderen maßgeblichen Partnern weiterzuentwickeln.«

Nicht alle vom Autor genannten Aspekte konnten an dieser Stelle beleuchtet werden. Für Nicht-Juristinnen und -Juristen ist es oft schwierig, sich angemessen einzuarbeiten. Hier scheint es in der Tat notwendig zu sein, in einem wie auch immer organisierten ›Kompetenzzentrum‹ die von Seifert angeschnittenen Fragen weiter zu diskutieren. Denn die Nachfrage nach weiteren UNESCO-Welterbestätten in Deutschland ist nach wie vor groß.

Anspruch und Wirklichkeit internationaler Rechtsstaatlichkeit

Christian Tomuschat

Nach vielen Jahrzehnten des Abwartens seit dem Ende des Nürnberger Prozesses hat erst die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia – ICTY) im Jahr 1993 dem Gedanken der Weltstrafjustiz neue Kraft verliehen. Mittlerweile ist eine umfangreiche Literatur entstanden, die sich hauptsächlich mit den Grundprinzipien der internationalen Strafgerichtsbarkeit, den Kompetenzen des ICTY und der nachfolgenden Gerichte – vor allem des Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court – ICC) – sowie den materiellen Straftatbeständen auseinandersetzt. Weniger Aufmerksamkeit haben hingegen bisher die praktischen Fragen des Prozessrechts erfahren. In seinem Vorwort zum vorliegenden Band unterstreicht Benjamin Ferencz zu Recht die Notwendigkeit, auch für internationale Strafgerichtsverfahren die grundlegenden Garantien der Rechtsstaatlichkeit zu sichern. Sonst könnten die verhängten Strafen nicht als legitim anerkannt werden. Was innerstaatlich unter dem Vorzeichen von Rechtsstaatlichkeit (rule of law) und ordentlicher Gerichtsverfahren (due process of law) gewährleistet wird, darf auf internationaler Ebene nicht aufgegeben werden.

Das Werk besteht aus elf Einzelbeiträgen, mehrheitlich verfasst von qualifizierten Kennerinnen und Kennern der Materie, die auf ihre Erfahrungen als Anwälte oder Mitglieder der Arbeitsstäbe der internationalen Strafgerichtsbarkeit zurückgreifen können. Alle Autorinnen und Autoren machen den Grundsatz der Un-

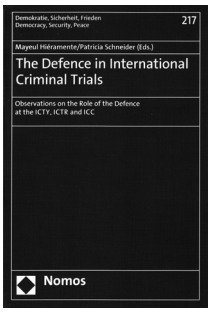

Mayeul Hiéramente/ Patricia Schneider (Hrsg.)

The Defence in International Criminal Trials

Baden-Baden: Nomos 2016, 279 S., 59,00 Euro

schuldsvermutung – gerade angesichts der im Regelfall gravierenden Vorwürfe gegen die Beschuldigten – zu ihrem Ausgangspunkt. In eine besonders heikle Lage geriet der Verteidiger von Adolf Eichmann, der zentralen Figur bei der Judenvernichtung in Europa, im Jahr 1961. Unmöglich konnte er die glatte Leugnung jeder Schuld am Holocaust durch seinen Mandanten als angemessene Verteidigungsstrategie übernehmen (S. 53). Auch in der jüngeren Vergangenheit hat sich allerdings immer wieder gezeigt, dass ein Gerichtskörper von vornherein dazu neigte, von einem Schuldvorwurf auszugehen.

Die Abhandlungen befassen sich in präziser Weise und unter eingehender Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung mit sämtlichen Hauptproblemen, wie sie sich bisher vor allem in den Verfahren vor dem ICTY und dem ICC gestellt haben. Nur einiges kann herausgegriffen werden: Im Prozess gegen Slobodan Milošević war der ICTY mit dem Problem konfrontiert, dass der Angeklagte sich selbst verteidigte und primär politisch argumentierte (S. 29–50). In den Statuten und den Prozessordnungen war nicht eindeutig geklärt, ob Zeuginnen und Zeugen zu einer Aussage gezwungen werden können (S. 93–114). Grundsatzprobleme werfen das Einsichtsrecht der Verteidigung in die Ermittlungsakten und die Verpflichtung der Anklage auf, sämtlichen entlastenden Gründen nachzuspüren und sie offenzulegen. Hier sind heikle Abwägungsprobleme zwischen dem Schutz der Angeklagten und der Effektivität der Strafverfolgung zu lösen (S. 115–148).

Insgesamt war in der Anfangszeit das Verhältnis zwischen Anklage und Verteidigung nicht angemessen bestimmt. Während der Anklage erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung standen, war die Verteidigung durchweg auf sich allein gestellt und fand erst allmählich Mittel und Wege, ihrerseits kollektive Strukturen aufzubauen, um der Anklage gleichgewichtig entgegentreten zu können. Zunächst gründeten sie – wohlgemerkt auf Anregung der Richter – am ICTY eine Vereinigung der Verteidiger. Am ICC wurde später von Anfang an der Versuch unternommen, innerhalb des Sekretariats eine Einheit einzurichten, die für die Verteidigung als Anlaufstelle dienen konnte. Bis zum heutigen Tag ist die Diskussion darüber nicht beendet.

Wer die Statuten der bisher geschaffenen internationalen Strafgerichtshöfe liest, wird zunächst den Eindruck haben, dass durch den Verweis auf die Prozessgarantien im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights – CCPR) (Art. 14) alles zum Besten geregelt sei. Die Lektüre der Aufsätze zeigt indes, dass damit nur eine Grundlage geschaffen wurde, die auch durch die einschlägigen Verfahrens- und Beweisregeln nicht zu einem kohärenten Ganzen zusammengefügt worden ist. Die Rechtsprechung hat in unzähligen Zwischenentscheidungen immer wieder Lücken schließen müssen. Mittlerweile haben sich diese Vorentscheidungen allerdings so verdichtet, dass man in weiten Bereichen von einer Präzision sprechen kann, die den rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.

Angesichts der Massenhaftigkeit aller Verbrechen, die vor den internationalen Strafgerichten zur Anklage kommen, ist die Arbeit der Anklagebehörde sowie der Richterinnen und Richter selbst ungeheuer anspruchsvoll. Das mittlerweile perfektionierte Prozessrecht stellt sämtliche Beteiligten vor Herausforderungen, für die es auch in der nationalen Strafjustiz kaum Vorbilder gibt. Dies gilt insbesondere angesichts der unvermeidlichen Vielfalt an Sprachen und der territorialen Ausdehnung der Tatorte. Es darf daher nicht verwundern, dass vor allem die Erfolgsbilanz des Internationalen Strafgerichtshofs, der nicht von der gesamten Weltgemeinschaft gestützt wird, bescheiden ausfällt. Insbesondere der ICC hat den an ihn gestellten hohen Erwartungen bisher nicht genügen können, so wichtig seine symbolische Rolle auch sein mag.

Der vorliegende Band, meist in englischer Sprache verfasst, gibt einen hervorragenden Einblick in die konkreten Probleme der Verteidigung vor internationalen Strafgerichtshöfen. Die Darstellung ist durchweg so aufschlussreich und genau, dass das Werk selbst als Handbuch für international praktizierenden Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger dienen kann.